

Satzung des Main-Kinzig-Kreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (BAGebS)

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 1 und § 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 183) in der derzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004, (GVBl I S. 36) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am 07.10.2011 die Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung einschließlich des Verwaltungskostenverzeichnisses vom 16.08.2004 beschlossen. Die Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden durch den Main-Kinzig-Kreis Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

1. Soweit das Verzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen im Sinne des § 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 „Bauen und Wohnen“ des als Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) beigefügten Verwaltungskostenverzeichnisses in der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung.
2. Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes.

§ 3

Die Bauaufsichtsgebührensatzung des Main-Kinzig-Kreises einschließlich des zu ihr gehörenden Verwaltungskostenverzeichnisses vom 16.08.2004 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gelnhausen, den 07.10.2011

Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises
Erich Pipa
Landrat

Verwaltungskostenverzeichnis
in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises vom
07.10.2011

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
61	Baugenehmigung		
611	Nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfreigestellt sind oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	8,50 mindestens 50
612	Nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) (Baugenehmigungsverfahren) für bauliche Anlagen, die nicht unter die Regelungen der §§ 55 bis 57 fallen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO (mit Ausnahme von Sonderbauten)	je 1 000 EUR Rohbausumme	13 mindestens 50
613	Nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	21 mindestens 50
	Nachträgliche Genehmigungen (nach Nr. 61, 63 Verwaltungskostenverzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung, bzw. der Verwaltungskostenordnung des Landes) bereits errichteter/bestehender Baulichkeiten	das Doppelte der jeweils festzusetzenden Gebühr	